



---

## Kurzinformation

### Zur Redezeitbeschränkungen für Kandidaten bei Parteiwahlen

---

Es wurde gefragt, ob bei der Wahl der Delegierten für einen Parteitag den Kandidaten auf der Wahlversammlung eine Mindestredezeit einzuräumen ist, damit sie sich persönlich und ihre programmatischen Ansichten vorstellen können.

Das Parteiengesetz (PartG) regelt die Frage nicht ausdrücklich. § 15 PartG regelt lediglich, dass die Wahlen der Mitglieder von Vertreterversammlungen geheim sein müssen (Abs. 2 Satz 2) und generell bei der Willensbildung in den Parteiorganen das Antragsrecht so zu gestalten ist, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können müssen (Abs. 3 Satz 1).

Für die Wahl eines Wahlkreiskandidaten durch die Mitglieder- oder die Vertreterversammlung einer Partei hat das Bundesverfassungsgericht allerdings klargestellt, dass diese zur Voraussetzung habe, dass sich bei mehreren Bewerbern eine Auswahl an den Kriterien der Persönlichkeit und des politischen Programms des Kandidaten orientieren könne. Aus diesem Grund werde es „regelmäßig“ notwendig sein, dass die Kandidaten sich persönlich in gebotener Zusammenfassung vorstellen und programmatische Aussagen machen könnten (BVerfGE 89, 243). Vor diesem Hintergrund sah es in der einem Kandidaten für einen Wahlkreisvorschlag auferlegten Redezeitbeschränkung von drei Minuten für seine persönliche Vorstellung anstelle der beanspruchten Redezeit von zehn Minuten einen Verstoß gegen „fundamentale Verfahrensgrundsätze einer demokratischen Wahl“ bzw. „Mindestanforderungen an ein demokratisches Wahlverfahren“ (BVerfGE 89, 243 [249 f.]).

Die Einordnung dieser Anforderung als „fundamentalen Verfahrensgrundsatz einer demokratischen Wahl“ bzw. als „Mindestanforderung an ein demokratisches Wahlverfahren“ spricht dafür, sie auf parteiinterne Wahlen zu übertragen, da die „innere Ordnung“ der politischen Parteien gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG „demokratischen Grundsätzen“ entsprechen muss. In diese Richtung tendieren auch die wenigen Stimmen in der Kommentarliteratur, die auf diese Frage eingehen (vgl. Lenski, Parteiengesetz und Recht der Kandidatenaufstellung, 2011, § 15 Rn. 27 [drei Minuten seien zu wenig]; Towfigh/Ulrich, in: Bonner Kommentar zum GG, Art. 21 Rn. 462, Stand: Juli 2020 [Recht, sich vorzustellen und programmatische Aussagen treffen zu dürfen]).

\*\*\*